

Eing. 21. APR. 1977

Zl. 403 Fin.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Ing.Kellner, Anzenberger,  
Buchinger, Diettrich, Kienberger, Reischer, Dr.Bernau,  
Blochberger, Kletzl, Rabl, Romeder, Wittig und andere

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes für die ältere Generation  
Niederösterreichs (NÖ Seniorengesetz) und

Schaffung eines NÖ Seniorenbeirates

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23.November  
1976 einen Aufruf an alle Niederösterreicher beschlossen,  
bei der Großaktion "Älter werden - jung bleiben" mit-  
zumachen.

Ziel der Aktion soll es sein, das Verständnis zwischen  
den einzelnen Altersgruppen zu fördern, die älteren

Mitbürger zu aktivieren, sie einzuladen, ihre Erfahrungen und ihre Schaffenskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und letztlich die Senioren durch gezielte Maßnahmen voll in die Gesellschaft zu integrieren. Um dieses Ziel der Aktion zu erreichen, sollen Maßnahmen des Landes getroffen werden aber auch solche aus dem Bereich privater Initiative.

Im Interesse eines bestmöglichen Erfolges dieser Aktion, vor allem aber um auf Dauer die NÖ Senioren durch bestimmte Maßnahmen optimal betreuen zu können, erscheint es erforderlich, die Obsorge für die ältere Generation einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung ist darauf hinzuweisen, daß von der gesetzlichen Regelung ein völlig neuer Bereich erfaßt werden soll. Aus Gründen der Systematik, vor allem aber, um künftig möglichen Schwierigkeiten zu begegnen, wurde eine strenge Trennung gegenüber dem Bereich des Sozialrechtes im weiteren Sinn vorgenommen, wobei für den Landesbereich insbesondere an das NÖ Sozialhilferecht gedacht wurde.

Diese strenge Trennung kommt sehr deutlich im § 3 des Gesetzentwurfes zum Ausdruck, in dem demonstrativ jene Maßnahmen des Landes aufgezählt sind, durch die das Land den NÖ Senioren dienlich sein will, um ihnen nach einem arbeitsreichen Leben das Gefühl zu geben und durch Taten zu beweisen, daß sie noch immer gebraucht werden.

Der Begriff "NÖ Senioren", wie er im § 2 umschrieben ist, umfaßt alle NÖ Landesbürger, die in den Ruhestand getreten sind. Subsidiär wurde für Frauen die Vollendung des 55. und für Männer jene des 60. Lebensjahres als Kriterium vorgesehen, da nicht alle NÖ Landesbürger Anspruch auf einen Ruhebezug haben, somit von einem Eintritt in den Ruhestand im gebräuchlichen Sinn nicht gesprochen werden kann.

Um den Seniorenbegriff eine der Praxis entsprechende Flexibilität zu verleihen, ist im § 2 Abs.3 vorgesehen, daß in begründeten Einzelfällen von den in den Abs.1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen Abstand genommen werden kann.

Eine beachtliche Zahl von Institutionen wirkt bereits seit geraumer Zeit äußerst verdienstvoll zum Wohle der

NÖ Senioren. Es ist daher eine logische Konsequenz, daß das Land diesen Institutionen für bestimmte Zwecke seine Hilfe anbietet, weil dadurch der Dienst an den Senioren erweitert und bestmöglich gestaltet werden kann. Aus Gründen größtmöglicher Effizienz der vorgesehenen Landesförderung wurde der Kreis der möglichen Förderer auf jene eingeschränkt, die auf Grund ihrer Satzungen solche Maßnahmen durchführen, wie sie das Land selbst treffen will.

Darüber hinaus wird verlangt, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit auf ganz Niederösterreich erstrecken.

Daß Kirchen und anerkannte Religionsgesellschaften ebenfalls die Hilfe des Landes ansprechen können, ist in Anbetracht ihrer vorbildlichen Bemühungen um die Senioren nahezu selbstverständlich.

Alle Maßnahmen des Landes und jene auf Grund anderer Initiative wären jedoch wirkungslos, wenn sie nicht in geeigneter Form bekanntgemacht werden. Es ist auch notwendig, so weit als möglich zu koordinieren, um zu einem optimalen Ergebnis zu kommen. Diesem Ziel soll neben der Aufgabe, die Maßnahmen des Landes zu planen und durchzuführen, die Einrichtung der NÖ Seniorenstelle dienen.

Die Evidenthaltung der NÖ Senioren ist Voraussetzung für die vorgesehene Information. Um die Erfassung und Evidenthaltung möglichst unbürokratisch zu gestalten ist normiert, daß die Gemeinden daran mitwirken. Für sie ergibt sich daraus der Vorteil, daß sie auf Grund dieser Mitwirkung ihrerseits ebenfalls die Möglichkeit haben, für ihren Bereich eine Seniorenevidenz zu besitzen.

Die Effizienz dieses Gesetzes hängt sehr maßgeblich von einer umfassenden und aktuellen Information der NÖ Senioren ab. Es ist daher vorgesehen, daß mindestens zweimal jährlich über Maßnahmen des Landes eine Information zu ergehen hat. Die Gestaltung und der Inhalt der Information soll so sein, daß einerseits die "Information" als Berechtigungsausweis dient und andererseits die Maßnahmen des Landes im einzelnen aufgezeigt werden. Darüber hinaus sind auch die den Senioren gebotenen Begünstigungen aufzuweisen.

Die NÖ Seniorenstelle hat auch die Aufgabe, Maßnahmen Anderer mit jenen des Landes zu koordinieren. Es wird sinnvoll sein, die Aktivitäten dieser, soweit sie der NÖ Seniorenstelle bekanntgegeben werden, ebenfalls in die Information aufzunehmen.

Die im Landtag vertretenen Parteien haben sich am 14. September 1976 über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes betreffend die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich geeinigt.

Im Artikel 25 Abs.1 dieses Verfassungsentwurfes, der das Begutachtungsverfahren von Gesetzesvorschlägen regelt, ist als begutachtende Stelle unter anderem ein Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation vorgesehen. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Zusammensetzung dieses Beirates sind einem eigenen Landesgesetz vorbehalten. Bis zur Realisierung dieses Beirates erscheint es zweckmäßig, einen Seniorenbeirat zu schaffen, der die Interessen der NÖ Senioren entsprechend wahren könnte.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes für die ältere Generation Niederösterreichs (NÖ Senioren-gesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird ersucht, durch geeignete Maßnahmen einen Seniorenbeirat zu schaffen, der bis zum Wirksamwerden der Verfassungsbestimmung und des erforderlichen Ausführungsgesetzes die Interessen der NÖ Senioren wahrnimmt."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

20. April 1977